

Günter J. Stolz
Hagen Häusser-Nixdorf



Vermeidung steuerstrafrechtlicher Risiken

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	Seite 7
2. Die Strafverfolgungsorgane	Seite 8
3. Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten	Seite 9
– Täterschaft, Teilnahme, Beihilfe	Seite 12
4. Anlässe für die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens	Seite 13
– Anzeigen des Innendienstes der Finanzämter	Seite 13
– Anzeigen Dritter	Seite 14
– Anzeigen anderer Behörden	Seite 15
5. Strafverfahren während oder nach Betriebsprüfungen	Seite 15
– Schätzungen durch die Betriebsprüfung und tatsächliche Verständigung	Seite 16
6. Der Ablauf eines Steuerstrafverfahrens	Seite 17
– Einleitung	Seite 17
– Das Tätigwerden der Steuerfahndung	Seite 18
– Die Durchsuchung	Seite 18
– Ermittlungen im Ausland	Seite 20
– Briefkastenfirma im Ausland	Seite 20
– Ihr Steuerberater als Strafverteidiger	Seite 22
– Rechte und Pflichten des Beschuldigten	Seite 23
– Schriftliche Stellungnahme des Verteidigers	Seite 24
– Die Vernehmung des Beschuldigten	Seite 24

7. Abschluss des Steuerstrafverfahrens	Seite 25
– Einstellung	Seite 25
– Einstellung unter Auflage	Seite 25
– Strafbefehl	Seite 26
– Folgen eines Widerspruchs gegen den Strafbefehl	Seite 27
– Anklage	Seite 27
8. Weitere Folgen eines Steuerstrafverfahrens	Seite 28
– Hinterziehungszinsen	Seite 28
– Haftung für hinterzogene Steuern	Seite 28
– Weitere Folgen	Seite 29
9. Selbstanzeige	Seite 31
10. Begleitdelikte	Seite 33
11. Das Verbandsgeldbußenrecht	Seite 35
12. Begriffe aus dem Steuerstrafrecht	Seite 38
Anhang: Hinweise zum Verhalten bei Durchsuchungen	Seite 42

geben, wie etwa über den Bezug einer Rente, die in der Steuererklärung nicht angegeben wurde. Im Rahmen von Betriebsprüfungen bei Unternehmen werden häufig auch sog. Kontrollmitteilungen gefertigt. Das sind Mitteilungen über erhaltene Zahlungen (Kaufpreise, Tätigkeitsvergütungen, Honorare usw.), die für das Finanzamt des Zahlungsempfängers gefertigt werden. Wird bei der Veranlagung festgestellt, dass die mitgeteilten Beträge vom Empfänger in der Steuererklärung nicht angegeben wurden, kann es zu einer Anzeige bei der BuStra kommen. Aber auch bei den Grunderwerb-, Schenkung- und Erbschaftsteuerstellen kann sich der Verdacht einer Steuerstraftat ergeben. Dort gehen Meldungen von Notaren und anderen hierzu verpflichteten Personen ein, die steuerlich ausgewertet werden.

Anzeigen Dritter

Von Bedeutung sind hier Anzeigen, die nicht anonym eingehen, sondern mit Absender versehen sind. Anzeigenerstatter sind vielfach Personen, die mit dem betroffenen Steuerzahler in einer privaten, geschäftlichen oder sonstigen Beziehung stehen und ihm schaden wollen, z. B. Nachbarn (Neid, verlorener Nachbarschaftsstreit), Ehefrauen (Scheidung, Streit um Unterhalt), verlassene Freundinnen/Freunde, nahe Angehörige (nach einem Erbschaftstreit), entlassene Mitarbeiter, ehemalige Geschäftspartner und Mitgesellschafter oder Konkurrenten. Oftmals können diese Personen nicht nur allgemeine Angaben zu einer möglichen Steuerstraftat machen, sondern haben fundierte Kenntnisse über Sachverhalte und Zusammenhänge. Sie besitzen Insiderwissen über die angezeigte Person, deren Betrieb oder dessen Vermögensverhältnisse. Manchmal übergeben die Anzeigenerstatter der Finanzverwaltung sogar Unterlagen, Kopien oder Daten auf Datenträgern, die sie nicht selten rechtswidrig an sich gebracht haben. Manche Angestellten sammeln sogar systematisch Informationen über ihre Arbeitgeber, um bei Bedarf etwas gegen diese in der Hand zu haben.

Von untergeordneter Bedeutung sind anonyme Anzeigen, die mit „*ein ehrlicher Steuerzahler*“ unterschrieben werden. Diese berichten häufig darüber, dass z. B. ein Unternehmer in einer Gaststätte damit geprahlt habe, wie er das Finanzamt betrüge, oder dass Arbeitnehmer behaupten, sie bekämen von ihrem Chef regelmäßig etwas 'schwarz' zugesteckt. Meist sind solche Beschuldigungen so ungenau, dass sie unbeachtet bleiben. Dennoch haben auch anonyme Anzeigen einen gewissen Stellenwert und zwischenzeitlich fördert die Finanzverwaltung deren Erstattung. Auf den Homepages verschiedener Länderfinanzverwaltun-

8. Weitere Folgen eines Steuerstrafverfahrens

Hinterziehungszinsen

Stellt das Finanzamt fest, dass Steuern verkürzt wurden, so sind diese innerhalb eines überschaubaren Zeitraums nachzuzahlen. Vielfach wird eine Einstellung nach § 153a StPO oder in größeren Fällen die Erledigung im Strafbefehlswege davon abhängig gemacht, dass die verkürzten Steuerbeträge zwischenzeitlich ausgeglichen sind. In jedem Fall ist es ein Strafmilderungsgrund, sofern der Betroffene durch Nachzahlung der verkürzten Beträge den eingetretenen Steuerschaden des Fiskus ausgeglichen hat. Daneben fallen jedoch nach § 235 AO Hinterziehungszinsen an. Zwar unterliegen die meisten Steuern ohnehin den sog. „Nachzahlungszinsen“ nach § 233a AO, so dass sich die Mehrbelastung durch Hinterziehungszinsen in Grenzen hält. Allerdings beginnt bei den Hinterziehungszinsen durch eine andere Berechnungsart der Zinslauf früher als bei den Nachzahlungszinsen. Die Hinterziehungszinsen betragen 0,5 % pro Monat, also 6 % pro Kalenderjahr. Hierdurch können nennenswerte Zinsbeträge anfallen, wie das nachfolgende Beispiel zeigt:

Die Steuerfahndung stellt fest, dass vor sechs Jahren Einkommensteuer in Höhe von 20.000 € verkürzt wurde. Sechs Monate nach Einleitung der Ermittlungen werden geänderte Steuerbescheide erlassen. Der Zinszeitlauf beträgt somit 6,5 Jahre bzw. 78 Monate. Die Hinterziehungszinsen belaufen sich in diesem Fall auf 7.800 €.

Betroffene können zur Verkürzung des Zinszeitlaufes freiwillige Abschläge auf die zu erwartenden Steuernachzahlungen leisten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Zinserträge in Höhe der Hinterziehungs-/Nachzahlungszinsen nicht zu erzielen sind, kann dieses Vorgehen empfehlenswert sein.

Haftung für hinterzogene Steuern

§ 71 AO Haftung des Steuerhinterziehers und des Steuerhehlers

Wer eine Steuerhinterziehung oder eine Steuerhehlerei begeht oder an einer solchen Tat teilnimmt, haftet für die verkürzten Steuern und die zu Unrecht gewährten Steuervorteile sowie für die Zinsen nach § 235 und die Zinsen nach § 233a, soweit diese nach § 235 Absatz 4 auf die Hinterziehungszinsen angerechnet werden.

in dem die Steuererklärung eingereicht wurde. Bei allen Fristen gibt es An- und Ablaufhemmungen. Sie sind daher individuell zu berechnen.

Verteidiger:

Als Verteidiger im Steuerstrafverfahren können, abweichend vom allgemeinen Strafrecht, auch Steuerberater gewählt werden, so lange das Verfahren von der Finanzverwaltung in eigener Zuständigkeit geführt wird (§ 392 AO). Geht die Sache vor Gericht oder sind andere Straftaten als Steuerstraftaten betroffen, so darf der Steuerberater seinen Mandanten nur gemeinsam mit einem Rechtsanwalt verteidigen. Das Gericht kann in Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen.

Anhang: Hinweise zum Verhalten bei Durchsuchungen

1. Betroffene sowie deren Mitarbeiter sollten versuchen, Ruhe zu bewahren. Letztlich üben die Steuerfahndungsbeamten nur ihre Pflicht aus und werden die Durchsuchungsmaßnahmen in jedem Fall durchführen. Daher verschärfen Anfeindungen oder verbale Angriffe nur unnötig das Klima.
2. Wenn Beamte von Steuerfahndung, Zoll oder Polizei zur Durchführung behördlicher Maßnahmen in Ihrem Unternehmen, Ihrer Praxis oder in Ihrer Wohnung erscheinen, lassen Sie sich immer alle Dienstaussweise und ggf. den richterlichen Durchsuchungsbeschluss zeigen. Fragen Sie, wer der für die Maßnahme bzw. das Strafverfahren zuständige Beamte ist (Fallführer, Gruppenleiter oder ähnliches) und lassen Sie sich von ihm eine Visitenkarte geben.
3. Informieren Sie beim Erscheinen der Steuerfahndung unverzüglich Ihren Steuerberater und/oder Rechtsanwalt.
4. Lassen Sie Beamte oder sonstige Ermittlungspersonen niemals in Büros oder mit Unterlagen alleine.
5. Es besteht keine Verpflichtung, an behördlichen Maßnahmen mitzuwirken, also z.B. Unterlagen herauszusuchen. Keinesfalls jedoch dürfen Sie die Durchsuchung behindern. Gemeinsam mit Ihrem Steuerberater/Rechtsanwalt können Sie jedoch zur Abkürzung der Durchsuchung bestimmte Unterlagen heraussuchen und den Fahndern zur Verfügung stellen. Dies gilt insbesondere, wenn feststeht, dass diese ohnehin gefunden werden.

Die Autoren



Günter J. Stolz ist Diplom-Finanzwirt (FH) und Betriebswirt (VWA). Er hat seine berufliche Laufbahn als Finanzbeamter in Rheinland-Pfalz begonnen. Seit 1992 ist er als Steuerberater in Neustrelitz niedergelassen und Geschäftsführer mehrerer WSR-Steuerkanzleien. Zu seinen beruflichen Tätigkeitsschwerpunkten gehört auch die Vertretung im Steuerstrafverfahren. Neben seiner Tätigkeit als Steuerberater ist Günter J. Stolz seit vielen Jahren als Fachautor tätig. Er ist u. a. Autor der Bücher „Betriebsübergabe und Betriebsveräußerung“, „Wenn die Steuerfahndung klingelt“ und „50 populäre Steuerirrtümer“. Daneben ist er Chefredakteur des im 'markt intern'-Verlag erscheinenden Informationsbriefs 'steuerberater intern'.

Hagen Häusser-Nixdorf hat nach seinem Studium der Betriebswirtschaftslehre und dem Abschluss als Diplom-Kaufmann im Jahr 1998 seine berufliche Tätigkeit als Leiter der Steuerabteilung der WSR Westermeier und Stolz Steuerberatungsgesellschaft in Neustrelitz begonnen. Nach seiner Bestellung zum Steuerberater wurde er Partner in der Kanzlei und zum Geschäftsführer bestellt. Zu seinen Spezialgebieten gehört die Betreuung von Unternehmen in Krisensituationen sowie die Vertretung im Steuerstrafverfahren.



Aufgrund der langjährigen beruflichen Erfahrung der Autoren bei der Vertretung von Mandanten im Steuerstrafverfahren hat diese Broschüre einen hohen Praxiswert.

ISBN: 978-3-946853-01-5

EUR 12,95

Impressum markt intern Verlag GmbH | Herausgeber: Olaf Weber | Leitender Redaktionsdirektor: Rechtsanwalt Lorenz Huck
markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, 40237 Düsseldorf, Telefon +49 (0) 211 6698-0, Telefax +49 (0) 211 6698-222, www.markt-intern.de | Geschäftsführer: Bwt. (VWA) André Bayer, Hans Bayer, Olaf Weber | Prokuristin: Sandra Kinder, M.A. | Justiziar: Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold | HRB 11693 | Sitz: Düsseldorf | Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch | Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages